

# Statuten

## Schützenverband Region Kreuzlingen

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen „Schützenverband Region Kreuzlingen“ besteht seit dem 01. April 1926 ein Verband im Sinne des Art. 60 des ZGB mit folgenden Zwecken:
- Vereinigung der Schützenvereine in der Region Kreuzlingen zu einem Verband.
  - Förderung des sportlichen Schiessens und des Nachwuchses in der Region sowie Pflege der Kameradschaft und der Zusammengehörigkeit.
  - Vertretung der Interessen der Region im Thurgauer Kantonal-schützenverband.
- Art. 2** Der Verband dauert auf unbestimmte Zeit, Sitz desselben ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten des Verbandes.
- Art. 3** Der Verband gehört dem Thurgauer Kantonal-schützenverband (TKSV) an.

### II. Bestand und Mitgliedschaft

- Art. 4** Der Schützenverband Region Kreuzlingen besteht aus:
- Gewehr- und Pistolenvereinen der Region Kreuzlingen
  - Vorstandsmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern des Verbandes
- Art. 5** Personen, die sich um den Schützenverband im besonderen Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 6** Die Aufnahme von Vereinen erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Verbandspräsidenten durch den Vorstand. Der Anmeldung sind die genehmigten Statuten beizulegen.
- Art. 7** Der Ausschluss eines Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder der Vereine. Dafür ist die 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung notwendig.
- Art. 8** Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen.

### III. Organisation

**Art. 9** Die Organe des Schützenverbandes Region Kreuzlingen sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Der Rechnungsrevisionsverein

**Art. 10** Die Delegiertenversammlung wird gebildet durch die Delegierten der Vereine, dem Vorstand und den Ehrenmitgliedern. Die Vereine haben das Recht, sich je nach Anzahl lizenzierte Mitglieder vertreten zu lassen:

- 01 – 20 lizenzierte Mitglieder                    2 Delegierte
- 21 – 35 lizenzierte Mitglieder                    3 Delegierte
- 36 – 60 lizenzierte Mitglieder                    4 Delegierte
- 61 und mehr lizenzierte Mitglieder                5 Delegierte

Der Mitgliederbestand des Vorjahres gemäss SSV-Verbandsadministration per 30. November ist massgebend.

Stimmberechtigt sind Delegierte, Vorstands- und Ehrenmitglieder.  
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 11** Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb der ersten drei Monate statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Vorstand wie auch auf Verlangen von mindestens 2/3 der Vereine einberufen werden.

**Art. 12** In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- Genehmigung der Protokolle
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung  
Festsetzen der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Genehmigung der Schiessprogramme
- Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Vereine
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision oder Anpassung der Statuten

**Art. 13** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mit Traktanden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben wurde.



- Art. 14** Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Wahlen das absolute Mehr. In besonderen Fällen entscheidet die Versammlung über geheime oder offene Abstimmung.
- Art. 15** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- Art. 16** Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar
  - Chef Nachwuchs
- Mehrfachfunktionen sind möglich.
- Art. 17** Der Vorstand leitet die Verbandstätigkeit. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden noch zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Vorstand führen kollektiv der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier.

#### **IV. Finanzielles**

- Art. 18** Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 19** Die Vereine leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der Mitgliederbestand gemäss Verbandsadministration vom 01. Mai des betreffenden Jahres ist dabei massgebend.
- Art. 20** Das Vermögen des Verbandes ist sicher anzulegen. Über die Anlagen in Wertschriften entscheidet der Vorstand.
- Art. 21** Beiträge Nachwuchsförderung; Der Verband unterstützt alle Vereine, die Nachwuchskurse durchführen.
- Art. 22** Rechnungsrevisionsverein: Der durchführende Verein des Verbandsschiessens Gewehr 300 m überprüft im selben Jahr die Rechnung des Verbandes.
- Art. 23** Der Vorstand kann über einmalige Ausgaben bis Fr. 1000.00 in eigener Kompetenz beschliessen.
- Art. 24** Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Entschädigung für Sitzungen und Spesen. Der Vorstand bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes.

**Art. 25** Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Verbandsmitglieder und der Verbandsorgane besteht nicht.

#### **V. Schiesswesen**

**Art. 26.** In der Regel findet alljährlich ein Verbandsschiessen statt. Für die Vereine des Verbandes ist die Teilnahme obligatorisch.

**Art. 27** Die Durchführung der Verbandsschiessen sollte unter den Vereinen abwechslungsweise erfolgen. Wenn sich keine Vereine für die Durchführung melden, können Vereine dazu auch verpflichtet werden.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 28** Die Revision der Statuten kann jederzeit durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

**Art. 29** Zur Auflösung des Verbandes kann erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Verbandsmitglieder.

Für die Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Auflösung des Verbandes entscheiden die Delegierten über das Vermögen des Verbandes.

**Art. 30** Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 20.02.2009. Sie treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sowie den Kantonalvorstand sofort in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. Februar 2023 genehmigt.

#### **Schützenverband Region Kreuzlingen**

Präsident

Erwin Imhof

Aktuarin

Gisela Cerny

#### **Thurgauer Kantonschützenverband**

Präsident

Werner Künzler

Aktuar

Peter K. Rüegg